

3659/AB XX.GP

Die Abgeordneten Brauner und Kollegen haben an mich am 25. Februar 1998 unter ZI. 3683/J - NR/98 eine schriftliche Anfrage gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Weshalb sind alle bisher mit dem Österreichischen Nationalkomitee für das Menschenrechtsjahr 1998 zusammenhängenden Handlungen - vor allem Einladung zur Sitzung, Vorsitzführung bei Sitzung, Protokollführung - sowie offenbar zumindest der Großteil der bisherigen Planungen für das Menschenrechtsjahr 1998 von Ihrem Ressort gesetzt worden, obwohl nach dem Bundesministeriengesetz Angelegenheiten der Grund- und Freiheitsrechte - um die es im Menschenrechtsjahr 1998 gerade auch bei der Frage der Umsetzung in Österreich geht - vom Bundeskanzler wahrzunehmen sind?
2. Im Zusammenhang mit der vorigen Frage: Handelten Sie bisher als Ressortchef des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten oder als Vizekanzler stellvertretend für den Bundeskanzler?
3. Nach welchen Kriterien wurden Behördenvertreter zur konstituierenden Sitzung des österreichischen Nationalkomitees für das Menschenrechtsjahr 1998 am 10. Dezember 1997 eingeladen?
4. Nach welchen Kriterien wurden die zu der in der vorausgehenden Frage erwähnten Sitzung eingeladenen Vereinigungen ausgewählt?
5. Erfolgten diese Einladungen unter Verwerfung der Einladung ähnlicher Vereinigungen, und zwar konkret welcher?

6. Warum wurden folgende Organisationen, die sich nachweislich mit Fragen der Menschenrechte befassen, nicht eingeladen: Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, „Safe Tibet“ Vertriebenenverbände (VLÖ)?

7. Warum wurden andere einschlägige Universitätsinstitute, wie etwa für Völkerrecht und internationale Beziehungen, für Europarecht nicht eingeladen?“

Ich beeindre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Das Österreichische Nationalkomitee für das Menschenrechtsjahr 1998 wurde aus Anlaß des fünfzigjährigen Jubiläums der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen am 10.12.1948 ins Leben gerufen. Auf internationaler Ebene steht dieses Jubiläum in einer langen Reihe von Aktivitäten zu diesem Anlaß; dazu gehört insbesondere die Weltkonferenz für Menschenrechte, die von den Vereinten Nationen 1993 in Wien abgehalten worden und in deren Schlußdokument ein Revisionsprozeß aus Anlaß dieses fünfzigjährigen Jubiläums vorgesehen ist.

Aus der Tatsache, daß sich menschenrechtliche Standards aus internationalen Verträgen ableiten, ergibt sich die ressortmäßige Zuständigkeit des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten. Insbesondere geht dies aus Punkt B des zweiten Teils der Anlage zum § 2 des Bundesministeriengesetzes, BGBl 1986/76 (WV) idGf, hervor, in dem es unter anderem heißt, daß zu den Zuständigkeiten dieses Ressorts die Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung sowie die Angelegenheiten des Völkerrechts gehören.

Im Rahmen des Österreichischen Nationalkomitees zum Menschenrechtsjahr 1998 wurden zwei Arbeitsgruppen eingerichtet, wobei sich die eine Fragen des internationalen Menschenrechtsschutzes und die andere der innerösterreichischen Umsetzung internationaler Menschenrechtsschutzmechanismen widmet. Letztere wird vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes koordiniert.

Zu Frage 2

Aus der Beantwortung von Frage 1) ergibt sich, daß ich als Ressortchef des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten gehandelt habe.

Zu Frage 3:

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Österreichischen Nationalkomitees zum Menschenrechtsjahr 1998 am 10.12.1997 erging an sämtliche Ministerien. Weiters wurden Vertreter aller Bundesländer eingeladen. Die mehrfache Vertretung einzelner Ressorts ist dadurch zu erklären, daß für einzelne Ministerien sowohl die offiziell als Mitglied

des Nationalkomitees nominierte Person als auch deren Vertreter an der Sitzung teilnahmen sowie aus der Tatsache, daß die Wahrnehmung menschenrechtlicher Belange in einzelnen Ressorts in die Zuständigkeit mehrerer Sektionen bzw. Abteilungen fällt.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Österreichischen Nationalkomitees zum Menschenrechtsjahr 1998 am 10.12.1997 richtete sich neben den Parlamentsklubs, Vertretern der Sozialpartner* der Wissenschaft und des ORF, auch an die in der Anfrage erwähnten, im Menschenrechtsbereich tätigen Nicht - Regierungsorganisationen. Einziges Kriterium bei der Auswahl dieser Organisationen war ihr thematischer Ansatz. Im Sinne der gewünschten grundsätzlichen Diskussion über menschenrechtliche Belange wurde von einer Einladung an ausschließlich einzelthemenspezifisch orientierte Organisationen abgesehen. An die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte ist auf Anregung von Herrn Abg. z. NR Dr. Graf eine Einladung zur Teilnahme an der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe „Internationaler Menschenrechtsschutz“ am 18. Februar d.J. ergangen; sie gehört damit seit diesem Zeitpunkt dem Österreichischen Nationalkomitee zum Menschenrechtsjahr 1998 an.

Zu Frage 7:

Einladungen zur Teilnahme an der konstituierenden Sitzung des Österreichischen Nationalkomitees zum Menschenrechtsjahr 1998 waren u. a. an die Institute für Völkerrecht und internationale Beziehungen der Universitäten Wien und Graz gerichtet.